

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0797/22; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Bearbeitungszeiten Einbürgerung in Erfurt; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Staatsangehörigkeitsrecht) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Personalbemessung in VbE hat der zuständige Fachbereich des Standesamtes und wie viele Stellen davon sind besetzt, in der Ausschreibung oder unbesetzt?

Der zuständige Fachbereich hat aktuell drei Planstellen (3,0 VbE). Seit 10/2021 sind alle drei Stellen auch besetzt. In den Vorjahren gab es jedoch stets längere Phasen, in denen aufgrund von Personalwechsel die Stellen nicht vollständig besetzt waren. Es ist beabsichtigt, im Sommer eine weitere Mitarbeiterin dem Bereich zuzuführen (eine Absolventin der Beamtenlaufbahn gehobener Dienst). Darüber hinaus wird durch den Nachtragshaushalt 2022 die Neueinrichtung von zwei Planstellen im Fachbereich erfolgen.

Seite 1 von 2

2. Inwieweit gibt es die Möglichkeit, dass Antragsteller auf das Vorgespräch verzichten und direkt den Antrag einreichen und könnte damit eine Entlastung der Mitarbeiter/-innen und eine schnellere Antragsgenehmigung für die Antragsteller einhergehen?

Es gibt bereits aktuell Termine sowohl für ein Beratungsgespräch, als auch für die Abgabe der Antragsformulare und der dazugehörigen Unterlagen.

Eine pauschale Beratung zu Einbürgerungsvoraussetzungen ist nur begrenzt möglich. Es gibt natürlich bestimmte Grundvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Hierfür bietet der Fachbereich bereits seit einiger Zeit ein Infoblatt im Internet sowie eine Online-Anwendung auf der Homepage der Stadtverwaltung an (sog. Einbürgerungs-Check). Hiermit kann der Einbürgerungsbewerber von zu Hause aus Grundvoraussetzungen für seine mögliche Einbürgerung prüfen.

Dennoch ist eine umfangreiche, individuelle Beratung der Einbürgerungsbewerber unerlässlich. Denn nur so können weitere Voraussetzungen wie Aufenthaltszeiten, Einkommen, eventuelle Vorstrafen usw. detailliert besprochen werden. Infolge der individuellen Beratung können die Einbürgerungsbewerber dann die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung zusammentragen.

Durch die individuelle Beratung können aber auch aussichtslose Einbürgerungsanträge und somit umfangreiche und gebührenpflichtige Ablehnungsbescheide vermieden werden, sofern sich im Beratungsgespräch schon herausstellt, dass der Einbürgerungsbewerber eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Problematik der langen Terminketten und Bearbeitungszeiten im Fachbereich besteht leider schon länger und ist der personellen Unterbesetzung geschuldet. Es gibt einen hohen Bearbeitungsrückstau. Aktuell beträgt die Wartezeit auf einen Termin ca. 14 Monate. Ab Antragsabgabe dauert die Aufnahme der Bearbeitung auch etwa ein Jahr. Aufgrund des grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt die Antragsbearbeitung prinzipiell chronologisch je nach Eingang.

Selbst bei einer schnellen Personalzuführung, wird dies nicht zur kurzfristigen Entlastung der Kolleginnen führen. Vielmehr müssen die Kolleginnen den neuen Mitarbeiter zeit- und kraftaufwendig einarbeiten. Die Synergieeffekte dessen liegen folglich erst in der Zukunft.

Der guten Ordnung halber möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Presseartikel der Thüringer Allgemeinen vom 16.04.2022, in welchem ein einzelner Fall thematisiert wurde, nicht gänzlich der Wahrheit entspricht. Auch die diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung im veröffentlichten Bericht des Thüringer Bürgerbeauftragten entspricht leider nicht ganz den Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein